

Statuten

1. Name, Sitz

Unter **Rhythmik Schweiz** besteht ein Verein im Sinne des Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Ort des Sekretariats.

2. Zweck

Der Verband bezweckt die Wahrung und Förderung der Berufsinteressen seiner Mitglieder, insbesondere durch

- Berufspolitische Arbeit
- Weiterbildung
- Vernetzung mit in- und ausländischen Rhythmikverbänden, mit Rhythmik-Ausbildungen, mit Verbänden aus verwandten Berufen und mit Gewerkschaften
- Öffentlichkeitsarbeit über die Anliegen der Rhythmik

Der Verband kann hierfür die Mitgliedschaft bei Organisationen mit gleichen oder ergänzenden Zielsetzungen erwerben.

3. Mitgliedschaft

Der Verband besteht aus Einzel- und Kollektivmitgliedern. Rechte und Pflichten sind aus dem Reglement „Mitgliedschaften“ ersichtlich.

3.1 Einzelmitgliedschaft

Zur Einzelmitgliedschaft gehören folgende Kategorien:

- A dipl. Rhythmiklehrerinnen und Rhythmiklehrer, die ihr Diplom im Inland an einer anerkannten Ausbildung oder im Ausland an einer von der F.I.E.R. (Fédération Internationale des Enseignements de Rythmique) anerkannten Ausbildung erworben haben.
- B Studierende im letzten Studienjahr vor dem Diplom.
- E Ehrenmitglieder sind Personen, die sich auszeichnen durch besondere Verdienste in der Rhythmik.
- P Freie Mitglieder, Berufsverwandte, Freunde der Rhythmik, Gönnerinnen und Gönner

Die Kategorien A, B, E haben ein Stimmrecht an der Generalversammlung.

3.2 Kollektivmitgliedschaft

Kollektivmitglieder sind die Kategorien:

- C Partnermitglieder: Verbände aus dem Ausland und aus berufsverwandten Gebieten
- D Rhythmik-Ausbildungsstätten der Schweiz

3.3 Eintritt und Austritt

In den Verband eintreten können diejenigen, die die oben genannten Bedingungen erfüllen. Über Ausnahmen entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Der Austritt aus dem Verband kann nur nach vorangegangener halbjähriger Kündigung auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er ist dem Sekretariat schriftlich auf den 30. Juni zur Kenntnis zu bringen. Bei Berufsaufgabe, Pensionierung oder Übertritt in eine Stelle ausserhalb des Organisationsbereichs des *vpod* kann der Austritt nach vorangegangener einmonatiger Kündigung erfolgen, frühestens aber auf das Monatsende, an dem die Stelle verlassen wird. Erfolgt beim erwähnten Stellenwechsel gleichzeitig der Übertritt in einen anderen Verband des SGB, so ist dieser jederzeit auf Beginn des nächsten Monats möglich. Der Vorstand ist ermächtigt, Mitglieder, die ihrer finanziellen Verpflichtung wiederholt nicht nachkommen, aus dem Verband auszuschliessen. Das Mitglied kann gegen diesen Entscheid an die nächstfolgende Generalversammlung Beschwerde führen. Die Generalversammlung kann auf begründeten Antrag den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigen Gründen beschliessen.

4. Finanzen

Die Einnahmen des Verbandes setzen sich zusammen aus Jahresbeiträgen der Mitglieder und freiwilligen Zuwendungen. Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch den Kollektivvertrag mit dem *vpod* geregelt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Organisation

Die Organe des Verbandes sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisorinnen und -revisoren
- Das Sekretariat *vpod*

5.1 Die Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Präsidiums, sowie der Rechnungsrevisorinnen und -revisoren
- Abnahme des Jahresberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung und Budgets
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Änderung der Statuten und Auflösung des Verbandes
- Beschlussfassung über Anträge von Vorstand und Mitgliedern
- Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern

5.1.2 Termine

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innert 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand einberufen werden oder wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder es schriftlich verlangt.

5.1.3 Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand auf dem Zirkularweg einberufen, mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstag.

5.1.4 Anträge

Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens 5 Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich mitzuteilen.

5.1.5 Beschlüsse

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Kategorien A, B, E. Eine Vertretung ist ausgeschlossen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Das Präsidium hat eine gemeinsame Stimme. Es stimmt in den Abstimmungen nicht mit, verfügt aber über den Stichentscheid bei Stimmgleichheit.

5.1.6 Vorsitz

Den Vorsitz in der Generalversammlung führen die Mitglieder des Präsidiums oder ein anderes Mitglied des Vorstandes. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.

5.2 Der Vorstand

5.2.1 Konstituierung

Der Vorstand besteht aus:

- Präsidium (ein bis zwei Personen)
- Kassierin oder Kassier
- Beisitzende (4 Personen)

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt mindestens zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Der von der Generalversammlung gewählte Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidiums, das von der Generalversammlung gewählt wird.

5.2.2 Aufgaben

Dem Vorstand obliegt die laufende Führung der Geschäfte und der Vollzug der Beschlüsse über alle Angelegenheiten, die nicht durch die Statuten anderen Organen übertragen sind.

Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen.

Der Vorstand koordiniert die Aktivitäten der Regional- und Arbeitsgruppen.

Der Vorstand kann den Bedürfnissen entsprechend Projektgruppen einsetzen.

Der Vorstand bestimmt, wer für den Verband die rechtsverbindlichen Unterschriften führt. Erteilt wird Kollektivunterschrift zu zweien.

5.2.3 Finanzielle Kompetenz

Der Vorstand kann über Ausgaben bis zu Fr. 5000.- pro Jahr in eigener Kompetenz befinden.

5.2.4 Sitzungen/Beschlussfähigkeit

Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch ein Mitglied des Präsidiums, wenn dieses es für nötig erachtet, oder wenn drei Mitglieder des Vorstandes es verlangen, mindestens jedoch vierteljährlich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Gegen Beschlüsse des Vorstandes kann innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntwerden zuhanden der Generalversammlung rekuriert werden.

5.3 Die Regionalgruppen

Die Regionalgruppen sind unselbständige Sektionen und werden durch die Generalversammlung bestätigt. Rechte und Pflichten sind aus dem Reglement „Regionalgruppen“ ersichtlich.

5.4 Die Rechnungsrevisorinnen bzw. -revisoren

Die Generalversammlung wählt alljährlich zwei Rechnungsrevisorinnen bzw. -revisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisorinnen bzw. -revisoren haben die Rechnungsführung und den Jahresabschluss des Verbandes zu prüfen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

6. Auflösung des Verbandes

Die Generalversammlung kann die Auflösung des Verbandes beschliessen, wenn sich eine Zweidrittelmehrheit dafür ausspricht.

Die Liquidation wird gemäss ZGB durchgeführt. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss wird einer Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zugewiesen.

7. Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 8. März 2008 angenommen und an den Generalversammlungen vom 5. März 2011 sowie 24. März 2012 mit Änderungen versehen. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen alle bisherigen Statuten.

Für das Präsidium

Elisabeth Karrer

Fabian Bautz

